

Aktualisierte Version, Stand 14.07.2021

Jugendarbeit in der Corona-Pandemie:

Wichtige Informationen, Tipps, Mustervorlage Schutz-/Hygienekonzept

Aktuell regelt der §22 Abs. 2 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) die Jugendarbeit in der Corona-Pandemie. Der Bayerische Jugendring (BJR) ist der überörtliche, öffentliche Träger der Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit in Bayern. Auf seiner Internetseite hat er aktuelle Empfehlungen für die Jugendarbeit veröffentlicht. Darüber hinaus finden Interessierte dort die geltenden Regelungen übersichtlich und einfach verständlich in der Rubrik „FAQ – Häufig gestellte Fragen“ veröffentlicht: <https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html>. Auf dieser Seite können auch die neuen „Empfehlungen für die Sommerferien in Bayern“ heruntergeladen werden.

Jugendarbeit kann in Bayern unter den folgenden Maßgaben in der Corona-Pandemie stattfinden (Details siehe Internetseite BJR):

Wahrung Mindestabstand und Maskenpflicht: Zwischen allen Beteiligten soll nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5m gewahrt werden. Immer dann, wenn der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, besteht Maskenpflicht.



Speziellere Regelungen gibt es für bestimmte Bereiche der Jugendarbeit wie z. B. im Sport, Übungen bei der Feuerwehr, für Chöre und Bläsergruppen usw.

Ausnahme Kleingruppe: Entsprechend der Vorgaben für Gastronomie und Übernachtungen kann auch in der Jugendarbeit die Kleingruppenregelung angewendet werden, wenn die Kontaktdaten zur Nachverfolgung erfasst werden. Das bedeutet, dass bei einer 7-Tages-Inzidenz unter 50 sich auch in der Jugendarbeit maximal 10 Personen entsprechend der allgemeinen Kontaktbeschränkungen als Gruppe ohne Abstands- und Maskenpflicht treffen können*. Die Personen aus einer Kleingruppe müssen zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5m einhalten oder eine Maske tragen. Die Gruppen sollten während des Angebots nicht gemischt werden.

*siehe §6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV, bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: maximal 10 Personen aus drei Haushalten

Ausnahme Gruppenbildung bei Freizeitmaßnahmen in den Sommerferien (siehe oben „Empfehlungen für die Sommerferien in Bayern“ des BJR):

Analog zu den Regelungen für öffentliche und private Veranstaltungen (§7, 13. BayIfSMV) können mit einer verbindlichen Testpflicht/Teststrategie** auch folgende Personengrenzen angewendet werden:

- Bei einer 7-Tages-Inzidenz von unter 50 können bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel ohne Abstands- und Maskenpflicht bei einer Freizeitmaßnahme in den Sommerferien eine Gruppe bilden.
- Die Anzahl der Personen gilt inklusive geimpfter und genesener Personen
- Betreuer:innen/Jugendleiter:innen werden in der Gruppengröße nicht mitgezählt.

**verbindliche Testpflicht/Teststrategie für alle Teilnehmenden der Freizeitmaßnahme: Diese Gruppenbildung ist nur bei der Vorlage eines negativen Testergebnisses auf das Coronavirus bei der Anreise/Ankunft möglich (max. 24 Stunden alt). Bei bis zu 5-tägigen

Angeboten mit Übernachtung ist ein zusätzlicher Test am Ende der Maßnahme durchzuführen. Ab 6 Tagen Dauer sollte mindestens am 3. Tag der Maßnahme erneut getestet werden, am Ende ist ein weiterer Test wieder verpflichtend.

Für jedes Angebot der Jugendarbeit werden schriftliche **zwei Schutz- und Hygienekonzepte** benötigt, die eingehalten werden müssen. 1x für die Räume/den Ort (z. B. Pfarrhaus, Vereinsheim, Feuerwehrhaus, wird erstellt vom Verein, die Gemeinde oder die Pfarrei...) und 1x für die Maßnahme/Veranstaltung/Gruppenstunde. Die Konzepte müssen den jeweils gültigen Vorgaben entsprechen und auf Verlangen dem Gesundheitsamt (=zuständige Kreisverwaltungsbehörde) vorgelegt werden.



Die Einhaltung der Schutz- und Hygienekonzepte ist Bestandteil der **Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht!**



Informationspflicht: Jede/r Einzelne steht in der Verantwortung, sich regelmäßig und eigenständig über die jeweils gültigen bundes- und landesweiten sowie regionalen Vorgaben und Beschränkungen zu informieren. Schutz- und Hygienekonzepte sind aktuell anzupassen und umzusetzen.

Verordnungen Bayern online: [Hier klicken.](#)

Verordnungen Landkreis Bad Kissingen online: <https://www.kg.de>

Zeltlager und andere Maßnahmen mit Übernachtung und Verpflegung

(auch Ausbildungswochenenden für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit) sind möglich, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:



- Alle Teilnehmenden verfügen bei der Anreise über einen maximal 24 Stunden alten Testnachweis auf das Coronavirus mit negativem Ergebnis. Je nach Art der Gruppenbildung (max. 10er-Gruppen oder max. 50 Personen Indoor oder 100 Personen Outdoor) wird eine entsprechende Teststrategie benötigt (siehe S. 1, Ausnahmen zum Abstandsgebot/zur Maskenpflicht).
- Die Anzahl der Personen, die maximal in einem Zelt/Zimmer übernachten und/oder zum Essen an einem Tisch sitzen dürfen, entspricht der allgemeinen Kontaktbeschränkung (§6 BayIfSMV, Kleingruppenregelung, Erklärung und Ausnahmen siehe Seite 1).
- Abstandsgebot 1,5m und Maskenpflicht, wenn der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann. Ausnahme: Kleingruppenregelung/Gruppenregelung, siehe Seite 1.

ACHTUNG! Sollten bei einer Person (Teilnehmer:in, Betreuer:in, sonst. Person der Gruppe) erste Erkältungssymptome auftreten, ist sofort ein Arzt aufzusuchen und das weitere Vorgehen abzuklären!

Bei **ganztägigen/mehrtägigen Veranstaltungen mit Verpflegung** ist das Rahmenkonzept „Gastronomie“ und § 15 der 13. BayIfSMV zu beachten.



Bei Angeboten der Jugendarbeit von kurzer Dauer (ca. 2-3 Stunden) wird empfohlen, auf die Ausgabe von Speisen zu verzichten. Bittet hier z. B. die Teilnehmer:innen, sich bei Bedarf selbst etwas mitzubringen. Sollte Bedarf für die Ausgabe von Getränken bestehen:

- Maskenpflicht bei der Getränkeausgabe, Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5m (auch im Wartebereich)
- pro Person bevorzugt Einwegbecher/eigene Flasche verwenden

- Mehrweggeschirr muss vor und nach der Benutzung gründlich mit heißem Spülwasser gereinigt werden.
- Die Person, die die Getränke/Speisen ausgibt/einschenkt, hat Maskenpflicht und muss die Hände vorher gründlich waschen (ggf. zwischendurch wiederholen). Das Tragen von Einmalhandschuhen in der Jugendarbeit ist nicht notwendig.

Offene Jugendtreffs benötigen für ihre Räumlichkeiten und für alle anderen (mit)genutzten Bereiche wie die Toiletten sowie den Ein-/Ausgangs-/Außenbereich ein Schutz- und Hygienekonzept entsprechend der jeweils geltenden Vorgaben.



Bei der Festlegung der höchstzulässigen Zahl gleichzeitiger Besucher:innen ist die Art und Weise der jeweiligen Nutzung der Räumlichkeiten unbedingt zu berücksichtigen, damit die Vorgaben in der Praxis auch umsetzbar sind.

Zusätzlich zu den Räumlichkeiten wird ein Schutz- und Hygienekonzept für den offenen Betrieb im Jugendtreff benötigt (siehe auch Hinweise unter www.bjr.de). Offene Angebotsstrukturen verursachen diesbezüglich hohe Anforderungen! Deshalb sollte überall dort, wo die Jugendtreffs ohne hauptamtliches Personal organisiert sind, sehr genau geprüft werden, ob eine Öffnung des Jugendtreffs vom jeweiligen Träger und den Ehrenamtlichen verantwortet werden kann.

Anreise/Heimfahrt: Wenn möglich, verzichtet aktuell bitte auf entfernte, d. h. mit einer Anreise/Heimfahrt verbundene, Veranstaltungsorte. Wenn ihr eine gemeinsame Fahrt plant, gibt es auch im Auto/Kleinbus eine Maskenpflicht für alle Insassen (Ausnahme: Kleingruppenregelung siehe Seite 1).



Vor allem bei Fahrten im Rahmen einer Tagesmaßnahme und/oder kürzeren Fahrten empfiehlt die Kommunale Jugendarbeit und das Gesundheitsamt auch in der Kleingruppe das freiwillige Tragen einer Maske.

Testen und Testpflicht in der Jugendarbeit:

Für Angebote der Jugendarbeit (z. B. Gruppenstunden) gibt es **keine allgemeine Testpflicht**. **Allerdings gibt es sie in bestimmten Bereichen**, z. B. bei mehrtägige Maßnahmen **mit Übernachtung** (siehe Hinweise Zeltlager/Maßnahmen mit Übernachtung Seite 2).



Eine Entscheidung für **Tests als Teilnahmevoraussetzung** an Angeboten der Jugendarbeit ist möglich! Auch wenn keine Testpflicht besteht, können die Träger der Jugendarbeit (z. B. Vereine, Ortsgruppen) sich für dafür entscheiden, dass nur Personen, die einen aktuellen Negativtest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können, teilnehmen dürfen.



Um die Jugendarbeit für alle sicher zu gestalten, **empfiehlt die Kommunale Jugendarbeit und das Gesundheitsamt** allen Ortsgruppen und Vereinen, dass sie sich für ihre Angebote der Jugendarbeit (z. B. Gruppenstunden, Training usw.) für die **Vorlage eines Negativtest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 als Teilnahmevoraussetzung entscheiden**.



Da alle Schüler:innen 2x pro Woche getestet werden und diese auf Nachfrage von der Schule eine Bescheinigung dafür erhalten können, würden nur bei einem Teil der Angebote extra Tests anfallen. Die Möglichkeiten für kostenfreie Tests werden vom Landkreis immer aktuell im Internet auf dieser Seite veröffentlicht: www.kg.de/12102

Bei **Maßnahmen mit Übernachtung** gibt es eine Testpflicht (siehe Infos zu Zeltlagern). Um diese Angebote sicherer zu gestalten – auch im Hinblick auf die Aufsichtspflicht – **empfiehlt die Kommunale Jugendarbeit und das Gesundheitsamt, bei Zeltlagern und ähnlichen Angeboten mit Übernachtung (auch Ausbildungswochenende für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit), während der Maßnahme zusätzlich zu testen.**



Der Landkreis Bad Kissingen stellt für Gruppen aus dem Landkreis Bad Kissingen die Schnelltests zur Eigenanwendung für Maßnahmen der Jugendarbeit mit Übernachtung kostenfrei zur Verfügung! Das gilt sowohl für die Pflicht-Tests zur Anreise/Wiederholung/Ende der Maßnahme als auch für freiwillige Tests darüber hinaus während des Zeltlagers/ der Freizeit/ des Ausbildungswochenendes o. ä.

Die kostenfreien Schnelltests zur Selbstanwendung können nach vorheriger Bestellung und Terminvereinbarung abgeholt werden. Terminabsprache: Kommunale Jugendarbeit, Telefon 0971/801-7019

Alle Infos hierzu gibt es auch auf der Website vom KJR: [Hier klicken.](#)

Tipps rund um die Schnelltests zur Eigenanwendung in der Jugendarbeit:

Damit gewährleistet ist, dass ein Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung einer Person zugeordnet werden kann, und der Test korrekt angewendet wird, muss der Schnelltest unter Aufsicht durchgeführt werden. Für die Dokumentation muss das Ergebnis, das Datum und die Uhrzeit des Schnelltests notiert werden, ebenso die persönlichen Daten der getesteten Person (mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum zur zweifelsfreien Zuordnung) sowie der Name und Unterschrift der Aufsichtsperson. Die Aufsichtsperson sollte sich mit der korrekten Anwendung des Schnelltests vertraut gemacht haben und im Umgang damit sicher sein, eine medizinische Ausbildung ist aber keine Voraussetzung.

Positives Schnelltest-Ergebnis – was dann?

Sollte das Ergebnis eines Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 positiv sein:

Grundsätzlich:

- Person informieren, dass sie umgehend über das Gesundheitsamt oder eine hausärztliche Praxis einen PCR-Test terminiert
- „Selbstisolation“ bis zum Ergebnis des PCR-Tests

Test zu Beginn des Angebots:

- Zutritt verweigern, ggf. Abholung durch die Eltern organisieren
- Abstand halten, Kontakt zu den anderen Teilnehmer:innen vermeiden

Erneuter Test bei mehrtägigen Angeboten:

- umgehend über das Gesundheitsamt oder eine hausärztliche Praxis einen PCR-Test terminieren, Anweisungen der entsprechenden Stellen umsetzen
- „Absonderungspflicht“ von der Gruppe bis zum Ergebnis des PCR-Tests. ACHTUNG! Die Aufsichtspflicht besteht weiterhin! Bei Zeltlagern oder Übernachtungen in Jugendhäusern wird dann kurzfristig eine getrennte Schlafmöglichkeit benötigt, die betroffene/n Teilnehmer:innen müssen gepflegt und betreut werden. Auch für die Nutzung von Sanitarräumen ist eine Regelung zu finden. Auf die Einhaltung von Hygieneregeln ist genauestens zu achten!

Jugendarbeit & Corona: Praktische Tipps und Hinweise

- Legt fest, wer sich bei dem jeweiligen Angebot um die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts kümmert, alles im ausgedruckten Konzept dokumentiert, und dieses Dokument für mind. 1 Monat aufbewahrt. Die Anwesenheitsliste muss 1 Monat aufbewahrt und danach vernichtet werden.
- Sensibilisiert alle Jugend-/Gruppenleiter:innen und Trainer:innen für die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m sowie der Reinigungsmaßnahmen.
- Outdoor bevorzugt: Verlegt immer dann, wenn es irgendwie möglich ist, euer Angebot der Jugendarbeit nach draußen! Das Infektionsrisiko ist dort geringer.
- Feste Gruppen bevorzugt: Bildet immer dann, wenn es möglich ist, feste Gruppen, für die immer dieselben Betreuer-/Trainer:innen zuständig sind.
- Maximale Personenzahl:
Aktuell gilt ein Mindestabstandsgebot von 1,5 m zwischen Personen (Ausnahme Kleingruppenregelung Seite 1). Bei der Festlegung der max. Personenzahl sind alle beim Angebot anwesenden Personen einzubeziehen (z. B. Teilnehmer:innen und Jugend-/Gruppenleiter:innen/Trainer:innen usw.). Bei Indoor-Angeboten muss beachtet werden, dass das Verrücken von Einrichtungsgegenständen (z. B. andere Anordnung der Tische usw.) die nutzbare Fläche zur Einhaltung des Mindestabstandes evtl. einschränkt und sich deshalb die aktuell mögliche Personenzahl während des Angebots reduziert. Die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts ist Bestandteil der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht! Beachtet dies bitte ebenfalls unbedingt, wenn ihr die max. Personenzahl festlegt.
- Verkehrs- und Begegnungsbereiche:
In Ein- und Ausgangsbereichen, im Flur und überall dort, wo die Anwesenden aneinander vorbei kommen (auch zwischen Tischen, auf dem Weg zum Platz usw.), besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Lüften der Räumlichkeiten:
Bei Indoor-Aktivitäten ist neben der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen das regelmäßige, gründliche Lüften der Räumlichkeiten in kurzen Abständen besonders wichtig! Alle halbe Stunde mindestens 5 Minuten auf „Durchzug“ lüften, d.h. alle Fenster und die Tür auf. Räume, die sich schlecht lüften lassen, sollten aktuell nicht genutzt werden.
- Handhygiene:
Entscheidend ist das regelmäßige, gründliche Waschen der Hände mit Wasser und Seife (20 – 30 Sekunden lang) sowie die Verwendung von Papierhandtüchern. Eine Desinfektion der Hände ist im Rahmen der Jugendarbeit nicht notwendig.
- Flächen, Material, Werkzeug usw. usw. sind regelmäßig in kurzen Abständen gründlich zu reinigen (Wasser und Reinigungsmittel, eine Desinfektion ist nicht notwendig).
- Anwesenheitsliste: Datenschutz
Zur Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen wird für jede Veranstaltung/jedes Angebot eine vollständige Anwesenheitsliste mit personenbezogenen Daten (Name, Anschrift und Telefonnummer) benötigt (Hinweise zur Rechtsgrundlage hierfür findet ihr in den o.g. Empfehlungen des BJR). Die Anwesenheitsliste ist in einem verschlossenen Umschlag einen Monat aufzubewahren und darf auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten.

Achtung!

Bei Minderjährigen müssen die Eltern einwilligen, dass diese persönlichen Daten erhoben, einen Monat aufbewahrt und ggf. weitergegeben werden. Hierzu könnt ihr z. B. eure Teilnahmebedingungen um die Aspekte des Gesundheits- und Hygienekonzepts ergänzen. Falls ihr für das Angebot eigentlich keine Teilnahmebedingungen benötigt, so könnt ihr den folgenden Mustertext verwenden (nur Inhalte des Schutz- und Hygienekonzepts inkl. Datenschutz). Einen weiteren Formulierungsvorschlag findet ihr in den o.g. Empfehlungen des BJR.

*Muster (zur Ergänzung von) Teilnahmebedingungen
für Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit*

Die Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Die Schutz- und Hygienekonzepte dienen dazu, die mit persönlichem Kontakt verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer:innen, die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts einzuhalten.

Personen, die Erkältungssymptome aufweisen oder ansteckende Krankheiten haben, dürfen nicht am Angebot/der Veranstaltung teilnehmen. Personen, die während des Angebots/der Veranstaltung erste Symptome dieser Art zeigen, müssen das Angebot/die Veranstaltung sofort verlassen (ggf. abgeholt werden).

Personen, die innerhalb von 14 Tagen vor Beginn des Angebots in einem aktuell ausgewiesenen Corona-Risikogebiet waren, dürfen ebenfalls nicht teilnehmen.

Zur Nachverfolgung etwaiger Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) wird eine Anwesenheitsliste erstellt. Diese enthält den Namen, die Anschrift sowie die Telefonnummer der Teilnehmer:innen. Die Liste wird einen Monat in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und auf Anfrage ausschließlich dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt. Die Sorgeberechtigten geben mit der Anmeldung die Erlaubnis, dass die entsprechenden persönlichen Daten der Teilnehmer:innen erhoben, aufbewahrt und ggf. weitergegeben werden dürfen.

Für Personen ab 6 Jahren ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes („Community-Maske“) Pflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird. Dasselbe gilt für die Begegnungs- und Verkehrsflächen (Eingangsbereiche usw.). Deshalb müssen alle Teilnehmer:innen einen passenden Mund-Nasen-Schutz mitbringen (FFP2-Masken empfohlen ab 15 Jahren). Immer dann, wenn es während des Angebots vorgegeben/notwendig ist, muss dieser getragen werden.

Halten Personen die Vorgaben des Gesundheitsschutzes und der Hygiene nicht ein, müssen sie das Angebot/die Veranstaltung verlassen.

Mustervorlage für ein Schutz- und Hygienekonzept (Folgeseiten)

Die Mustervorlage „Schutz- und Hygienekonzepte für Angebote der Jugendarbeit“ auf den folgenden Seiten ist mit dem Gesundheitsamt und den zuständigen Personen des Landratsamtes Bad Kissingen abgestimmt. Das Muster eignet sich vor allem für kurze Angebote über einen Zeitraum von ca. 2-3 Stunden (einzelne Gruppenstunde, einzelne Maßnahme im Ferienprogramm usw.).

Der Veranstalter des Angebots der Jugendarbeit hat das beiliegende Musterkonzept zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene

- eigenverantwortlich auf die Aktualität zu prüfen
- und auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen anzupassen.

Das Schutz- und Hygienekonzept für Angebote der Jugendarbeit ergänzt bestehende Regelungen, die im Rahmen der Jugendarbeit/ Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich zu beachten sind (z. B. zur Lebensmittelhygiene, Erste Hilfe, Foto- und Videoaufnahmen, Badeaufsicht...).

- ➔ Schutz- und Hygienekonzepte für mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtung sind umfangreicher und müssen die Punkte Übernachtung, Verpflegung, Test auf Coronavirus SARS-CoV-2 usw. enthalten!

Schutz- und Hygienekonzept

(muss in ausgedruckter Form während des Angebots der Jugendarbeit vorliegen und mind. einen Monat beim Veranstalter aufbewahrt werden)

Für folgendes Angebot der Jugendarbeit:		
Datum:	Uhrzeit von:	Uhrzeit bis:
Veranstalter:		
Verantwortliche Ansprechperson für dieses Angebot/diese Veranstaltung:		
Name:		
Anschrift:		
Telefon:		
Veranstaltungsort:		
Grundlage für die Festlegung der max. Personenzahl:		
<input type="checkbox"/> Schutz- und Hygienekonzept des Veranstaltungsortes		
<input type="checkbox"/> Unter Einhaltung aller aktuell gültigen Verordnungen wurde die max. Personenzahl bestimmt (orientiert an der <u>Einhaltung des Mindestabstandsgebots</u> sowie zusätzlich an der Aufsichtspflicht, pädagogischen, methodischen, organisatorischen und/oder inhaltlichen Aspekten usw. und der Obergrenze der max. Anzahl gemäß den Vorgaben für Versammlungen)		
max. Anzahl Personen: <u>Teilnehmer:innen</u>	max. Anzahl Personen: <u>Jugendarbeit-Team</u>	max. Anzahl Personen: <u>Gesamt</u>

Schutz- und Hygienekonzept

Information des Teams	
Sensibilisierung und Schulung zur Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen	<input type="checkbox"/>
Information darüber, dass die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht auch die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen beinhaltet	<input type="checkbox"/>

Information der Teilnehmer:innen	
Aushändigung der Teilnahmebedingungen im Vorfeld (inkl. der notwendigen Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen)	<input type="checkbox"/>
Umfassende Informationen für die Teilnehmer:innen zum Beginn des Angebots/der Veranstaltung bzgl. der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene und vor allem auch zu deren Einhaltung	<input type="checkbox"/>
Beschilderung „Mindestabstand einhalten“, „regelmäßig Händewaschen“ und „Hust- und Nies-Etikette einhalten“	<input type="checkbox"/>

Datenerhebung zur Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen	
Erstellung einer vollständigen Anwesenheitsliste aller Teilnehmer:innen, des Jugendarbeits-Team sowie sonstiger Personen mit Name und Vorname, Anschrift, Telefonnummer (Falls alle anwesenden Personen entsprechend der allgemeinen Kontaktbeschränkung/Kleingruppenregelung ohne Abstandsregelung und Maskenpflicht eingeteilt werden, unbedingt notieren, wer in welcher Gruppe war!)	<input type="checkbox"/>
Die Aufbewahrung der Anwesenheitsliste in einem verschlossenen Umschlag für einen Monat, inkl. der fristgerechten Vernichtung übernimmt folgende Person: Name: Anschrift: Telefon:	<input type="checkbox"/>

Tests auf das das Coronavirus SARS-CoV-2 (falls Teilnahmevoraussetzung)	
Prüfung, ob jede anwesende Person einen gültigen Negativtest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen kann.	<input type="checkbox"/>
Ggf. Schnelltests zur Eigenanwendung beaufsichtigen, Mindestabstand von 1,5m gewährleisten und dokumentieren.	<input type="checkbox"/>

Schutz- und Hygienekonzept

Tests auf das das Coronavirus SARS-CoV-2 (falls Teilnahmevoraussetzung)	
Benötigtes Material: zugelassene Antigen-Schnelltests, verschleißbare Mülltüte zur Entsorgung der Tests im Restmüll, Namensliste mit Geburtsdatum, Name und Unterschrift der Aufsichtsperson.	<input type="checkbox"/>
Information des Teams über die weitere Vorgehensweise im Falle eines positiven Schnelltest-Ergebnisses.	<input type="checkbox"/>

Gestaltung des Veranstaltungsortes	
Alle aktuell gültigen Vorgaben diesbezüglich werden durch das <u>Schutz- und Hygienekonzept der Räumlichkeiten und dessen Einhaltung</u> umgesetzt.	<input type="checkbox"/>
Regelmäßiges Lüften der Räume (alle halbe Stunde mind. 5 Minuten „Durchzug“)	<input type="checkbox"/>
Einteilung der Fläche/Platzierung von Tischen, Spielflächen, Gegenständen usw. entsprechend dem Mindestabstandsgebots von 1,5 m zwischen den Personen	<input type="checkbox"/>
Bei Bedarf: Markierungen zur Einhaltung des Abstandes (bei Bedarf inkl. Eingangs- und Wartebereiche, Ausgang, Wegemarkierungen usw.)	<input type="checkbox"/>

Schutz- und Hygienemaßnahmen während der Veranstaltung/des Angebots	
Mindestabstandsgebot von 1,5 m einhalten (Sowohl Indoor als auch Outdoor können nur Inhalte, Methoden und Material um- und eingesetzt werden, die unter Einhaltung des Mindestabstandsgebots möglich sind! (Ausnahme: Kleingruppenregelung entspr. der Kontaktbeschränkungen.)	<input type="checkbox"/>
Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes: - in Verkehrs und Begegnungsbereichen - immer dann, wenn das Mindestabstandsgebot von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (Ausnahme: Kleingruppenregelung entspr. der Kontaktbeschränkungen.)	<input type="checkbox"/>
Einhaltung der Hust- und Nies-Etikette	<input type="checkbox"/>
regelmäßige Handhygiene: Händewaschen - beim Eintritt - zusätzlich regelmäßig zwischendurch z. B. beim Wechsel der Aktivität, vor und nach Pausen, vor dem Essen/der Getränkeausgabe usw. - benötigte Materialien für die Handhygiene: Wasser in Trinkwasserqualität, wenn möglich warm, Flüssigseife, Papierhandtücher	<input type="checkbox"/>

Schutz- und Hygienekonzept

Flächen, Material, Spiel- und Sportgeräte	
Spiel- und Sportgeräte sowie sonstiges Material, Werkzeug usw. wird regelmäßig in kurzen Abständen gründlich gereinigt (Wasser und Reinigungsmittel)	<input type="checkbox"/>
<p>Flächen, die häufig berührt werden, werden regelmäßig und in kurzen Abständen gereinigt (Türklinken, Tische usw.)</p> <p>benötigtes Material für die Reinigung der Flächen, Spiel- und Sportgeräte/ Werkzeug:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasser in Trinkwasserqualität, wenn möglich warm - Reinigungsmittel und Zubehör: Eimer, ausreichend Lappen/Papiertücher 	<input type="checkbox"/>

Küchen- und Sanitärbereiche bei Indoor-Angeboten der Jugendarbeit	
Die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts des Veranstaltungsortes inklusive Küchen- und Sanitärbereiche werden umgesetzt und eingehalten.	<input type="checkbox"/>

Erste Hilfe	
notwendigen Maßnahmen der Ersten Hilfe (soweit möglich) mit Mund-Nasen-Schutz	<input type="checkbox"/>

Individuelle Ergänzungen	
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>